

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat in ihrer Sitzung am 19.06.2006 die Straßenreinigungssatzung beschlossen. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Gadebusch vom 20.06.2006

Auf Grund § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) und §§ 1, 2 und Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- 1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- 2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Gadebusch. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.
Die Stadt Gadebusch kann für die Durchführung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen worden sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen unterteilt:
 - a) Reinigungsklasse 1
 - b) Reinigungsklasse 2
 - c) Reinigungsklasse 3
- (3) Soweit eine Übertragung der Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht erfolgt, besteht gemäß § 15 KV M-V Anschluss- und Benutzungszwang für die Reinigungspflichtigen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In der Reinigungsklasse 1
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf; bei den Gehwegen einschließlich der Pflasterstreifen zwischen Häuserkante und Gehweg sowie zwischen Gehweg und Gehwegbord.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der zur Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
 2. In der Reinigungsklasse 2
zusätzlich zu den in der Reinigungsklasse 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 3. In der Reinigungsklasse 3 - zur Zeit nicht ausgewiesen -
Es erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger. Die Reinigung der Gehwege, Radwege usw. der Reinigungsklasse 1 und der Straßenteile nach Reinigungsklasse 2 erfolgt durch die Stadt. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder ein Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gadebusch und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Laub und Unrat jeglicher Art. Dabei ist unerheblich, von welchem Baum das Laub stammt. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Hecken sind so zurück zu schneiden, dass sie nicht in das Lichtraumprofil der Straße oder des Straßenteils hineinwachsen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegendem Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat jedoch mindestens zwei Mal monatlich an einem Werktag zu erfolgen. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Nichtzugelassene und nichtfahrbereite Kraftfahrzeuge sowie unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehweg einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, jedoch nicht mit Salz. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel müssen umweltverträglich und biologisch abbaubar sein.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straßen geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Stallmist, Stroh, Heu und Erdanhaftungen von landwirtschaftlichen Flächen.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Bewertungsgesetz, Grundsteuergesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer in den § 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 Str.WG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Str.WG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.250,- € geahndet werden.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer nach § 6 dieser Satzung eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

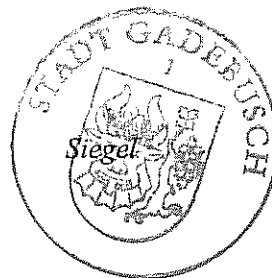
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Satzung vom 18.12.1995 außer Kraft.

Gadebusch, d. 20.06.2006

Howest
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gadebusch
- Verzeichnis der Reinigungsklassen

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gadebusch
 Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen
 - Angaben in Gesamt – Frontmeter pro Straße -

	Reinigungsklasse 1	Reinigungsklasse 2	Reinigungsklasse 3 - zur Zeit nicht besetzt -
Agnes-Karl-Straße	1.230 m		
Am Friedhof	112 m		
Am Markt	107 m		
Am Prull	124 m		
Am Stadtwald	741 m		
Am Volkspark	268 m		
Am Wasserwerk	190 m		
Am Wehr	344 m		
Amtsbauhof	1.312 m		
Amtsstraße	418 m		
An der Kirche	204 m		
An der Waldbühne	140 m		
Bahnhof	300 m		
Bahnhofstraße	817 m		
Birkenweg	286 m		
Carl-Beyer-Straße	345 m		
Enger Berg	150 m		
Erich-Weinert-Straße	1.760 m		
Färberstraße	444 m		
Freiheit	400 m		
Friedrich-Schiller-Straße	346 m		
Friedrich-Schiller-Ring	497 m		
Fritz-Reuter-Straße	624 m		
Gartenstraße	150 m		
Goethering	763 m		
Gorkiring	539 m		
Grenzstraße	440 m		
Güstow	1.628 m		
Güstower Weg	770 m		
Heinrich-Heine-Straße	2.493 m		
Heinrich-Seidel-Straße	215 m		
Industriestraße	2.254 m		
Jarmstorfer Straße	1.922 m		
Joh-Stelling-Straße	616 m		
Krähenort	79 m		
Kiebitzweg	400 m		
Lerchenweg	621 m		
Lessingstraße	997 m		
Lindenallee	690 m		
Lübsche Str.	226 m		
Mühlenstraße	423 m		
Platz der Freiheit	93 m		
Puschkinstraße	653 m		
Radegastweg	260 m		
Ratzeburger Chaussee	829 m		
Rehnaer Str.	2.007 m		
Ringstraße	253 m		
Roggendorfer Chaussee	743 m		
Rosa-Luxemburg-Straße	1.345 m		
Rud.-Breitscheid-Straße	495 m		
Am Scheewbarg	856 m		
Schäferstraße	130 m		
Scheibenberg	873 m		
Schulstraße	360 m		
Schweriner Straße	1.647 m		
Steinstraße	642 m		
Th.-Körnerstraße	248 m		
Treppenberg	948 m		

